

entweder noch gar nicht oder erst seit kurzem Statuten und es fehlt noch sehr viel, daß sie sich über ganz Deutschland ausgebreitet hätten. Noch fehlt ein niedersächsischer, ein kur-sächsischer, ein brandenburg-pommerscher, ein schlesischer, ein ost- und westpreussischer Verein. Erst wenn durch deren Bildung die ganze Organisation vollendet, dadurch ein gewisses Gleichgewicht hergestellt wäre, und man die Wirkung mehrere Jahre beobachtet hätte, würde man im Stande sein, ein gerechtes Urtheil über sie zu fällen.

Wenn ein Paar Kreisvereine in ihren Principien von einander abweichen, so ist das noch kein gefährlicher Zwiespalt, im Gegentheil ist es recht gut, wenn so im Kleinen experimentirt wird, weil man dadurch in Stand gesetzt wird, über die praktischen Vorzüge der verschiedenen Ansichten Erfahrungen zu sammeln. Wenn auch einmal ein Federkrieg im Börsenblatt entbrennt und herüber und hinüber geplagt wird, so kostet das Niemanden das Leben, noch wird dadurch das collegialische Band zerrissen. Nach Jahr und Tag treffen sich die Börsenblattskämpfer auf der Messe, schütteln sich die Hände und sind wieder so gute Freunde, wie vorher. Nichtbuchhändler mögen allerdings denken, wenn sie zufällig etwas von unsern Streitigkeiten vernehmen, wir wollten uns gegenseitig zerreißen, aber wir sollten doch wissen, daß das nur unsre hergebrachte collegialische Ausdrucksweise und daß ein Trompetenschuß noch kein Kartätschenschuß ist.

Wenn also der A. v. B. das Heil in der größten Centralisation und absoluten Gewalt des Vorstands sucht, so finde ich es allein in möglichst allgemeiner Theilnahme aller Buchhändler an den gemeinsamen Angelegenheiten, die ich durch Bildung der Kreisvereine geregelt sehen möchte. Dadurch würde die Wirksamkeit des Börsenvereins theils ergänzt, theils würde derselben vorgearbeitet. Die Gefahr, daß sich einzelne Gegenden vom Ganzen losreißen sollten, scheint mir gar nicht vorhanden, denn jeder Einzelne ist nicht nur durch sein Interesse an das Ganze gebunden, sondern steht auch in der Regel mit den entferntern Collegien in besserem persönlichen Vernehmen, als mit den nächsten unmittelbaren Concurrenten, und nur die Noth, die jetzt wirklich vorhanden ist, kann ihn zu gemeinschaftlichem Handeln mit diesen verbinden, weshalb auch die Kreisvereine einen nicht zu kleinen Umfang haben dürfen, wenn sie bestehen sollen.

Sehr richtig ist allerdings die alte Klage des A. v. B., daß sich manche große Handlung (doch wird ihre Zahl immer geringer) von allen gemeinschaftlichen Beschlüssen und Maaßregeln entfernt hält, um die Hände frei zu behalten, aber darin kann ich ihm nicht recht geben, daß deswegen die s. g. Kleinen die Hände in den Schooß legen und warten sollen, bis es dieser oder jener Großen gefällt, mit ihnen gemeinschaftliche Sache zu machen. Eben weil jede Kleine einzeln nichts vermag, sollen sie sich zusammenthun und dadurch auch eine Macht werden, die den Großen Achtung abgewinnt. Es ist sowohl das Recht, als die Pflicht jedes Einzelnen, einen Theil seiner Thätigkeit der Belebung und Erhaltung der Genossenschaft, zu welcher er gehört und von welcher er wieder getragen wird, zu widmen. Darauf beruht alles öffentliche Leben, aber dieß war in Deutschland lange vergessen, wir Buchhändler haben uns dessen zuerst wieder erinnert und sollen uns hüten, wieder in den alten Quietismus zurückzusinken. Nur, wer sich selber aufgibt, ist verloren. Darum frisch auf und Hand angelegt überall, wo es nicht schon geschehen ist!

J. J. Frommann.

Rechtsfälle des franzöf. Buchhandels.

(Nach dem Französischen mitgetheilt von Ludwig Kohlen.)

I.

Aneignung von bereits bestehenden Titeln.

Dubochet lieferte unter dem Titel: „L'illustration, journal universel“ eine periodische Zeitschrift, welche Artikel mit Holzschnitten enthält, als Charles Barré erscheinen ließ: L'illustration de la jeunesse, journal des familles, mit jährlich 1000 Abbildungen. Dubochet ließ Barré vor das Handelsgericht laden und dasselbe war der Ansicht, daß der Titel l'illustration bei dem einen und andern Journal gleichlautend fürs Publikum sei und daß diese Aehnlichkeit dem Dubochet Nachtheil brächte. Dubochet habe zuerst seinem Journal den Namen l'illustration vor jedem andern Buchhändler Frankreichs beigelegt, habe daher ein Eigenthum erlangt, das ihm geschützt werden müsse. Demnach erließ das Handelsgericht ein Urtheil, worin es dem Barré untersagte, ein Journal mit dem Worte illustration zu versehen, gleichviel ob ein Zusatzwort vorab oder hinten an angehängt werde.

Gegen dieses Urtheil legte Barré Appell ein, wurde aber abgewiesen und das Urtheil des Handelsgerichts vom Appellhofe bestätigt.

(Wo möchte in Deutschland ein solcher Schutz zu finden sein?)

II.

Buchhandel — Herabgesetzte Preise — Nachtheil.

Billet, Buchhändler in Paris, kaufte am 26. Sept. v. J. von dem Verlagsbuchhändler Boizard mehrere Exemplare einiger seiner Verlagswerke im Betrage von 273 Fr., worüber er einen Wechsel ausstellte, der am Verfalltage nicht eingelöst und protestirt wurde.

Von Boizard, der ihm noch zwei Monate Zeit gelassen hatte, mit gerichtlicher Verfolgung bedroht, schrieb Billet ihm folgenden Brief:

„Mein Herr! Da es mir nicht möglich ist, Sie zu besuchen, so bin ich genöthigt, Sie zum letztenmal zu fragen, ob Sie nicht Geduld haben und mir nicht Kosten machen wollen, die doch zwecklos sein werden, weil ich, wie ich Ihnen bereits gesagt, Sie in diesem Augenblick nicht bezahlen kann! Ich muß noch einige Monate Ausstand haben, sonst muß ich Ihre, so wie allen Andern, welche keine Geduld haben wollen, ihre Verlagswerke in allen Journalen und Katalogen im Preise herabsetzen. In diesem Augenblicke habe ich diese Arbeit vollendet, deshalb erwarte ich Ihre Entscheidung sofort, denn morgen beginne ich mit dem Journal de la librairie, Montag mit den Débats, Dienstag mit dem Siècle u. s. w. Denken Sie darüber nach und seien Sie nicht starrköpfig um eine Maaßregel herbeizuführen, welche dem Verfaule und dem Werthe Ihrer Verlagsartikel nur schadenbringend und nachtheilig sein könnte.“

„Vermeiden Sie diese Preisherabsetzung, die mit großen Buchstaben in allen Journalen abgedruckt wird, und zu der Sie mich zwingen, wenn Sie mir Kosten machen.“

J. P. C. Billet.

Boizard konnte seinen Augen nicht trauen, weit entfernt an die Ausführung einer so böswilligen und strafbaren Drohung zu glauben, die er nur dem Ausbruch einer Aufbrausung, die sich bald beruhigen würde, zuschrieb. Wie groß war daher seine Verwunderung als er im Journal de la librairie folgende Anzeige las:

Rabais extraordinaire,

- à la Maison dorée, 1, rue Lafitte, et 12, Boulevard des Italiens.
Les rues de Paris. 2 Vol. gr. in-8., illustrés. Paris, Boizard. Prix: 6 fr. (au lieu de 24 fr.)
Environs (les) de Paris. 1 volume gr. in-8., illustré. Paris, Boizard. Prix: 3 fr. (au lieu de 15 fr.)
Morale (la) en action. 1 vol. gr. in-8., illustré. Paris, Boizard. Prix: 3 fr. (au lieu de 10 fr.)
Histoire de Napoléon, par L. Lurine. 1 vol. illustré. Paris, Boizard. Prix 1 fr. 25 c. (au lieu de 5 fr.)
Histoire de Napoléon, par Em. Marco de Saint-Hilaire. 1 vol. illustré. Paris, Boizard. Prix: 5 fr. (au lieu de 16 fr.)